

Monats ist im Tagebuch od. dgl. eine Sammelbuchung auszuführen, die lautet:

Warenkonto bekommt Rechnung, Lieferantenkonto gibt Rechnung, Wareneingang August 1935
WE 69 800 RM.

Die Übertragung auf die Konten der einzelnen Lieferanten erfolgt unmittelbar aus dem Wareneingangsbuch.

Das Wareneingangsbuch muß, wenn die Verneinung des Begriffs der Ordnungsmäßigkeit nicht zu einer Strafe führen soll, um die Erfordernisse der Dresdner Verordnung ergänzt werden.

Diese Erfordernisse sind:

1. zu jedem einzelnen Wareneingang die Angabe der Art des Warenpostens. Hier wird, wenn die Art des Gewerbezweigs eine Aufgliederung nur sehr schwer zuläßt, durch die Finanzämter nicht kleinlich verfahren werden;

2. die Vormerkung auch derjenigen Wareneingänge, die nicht gegen spätere Bezahlung, sondern gegen bar, durch Tausch, auf Gegenrechnung oder unentgeltlich erfolgen;

3. die fortlaufende Nummer der Eintragung. Werden zwei Wareneingangsbücher geführt — eins über die Wareneingänge gegen spätere Bezahlung und eins über die Wareneingänge gegen bar —, so ist selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, daß die Numerierung in jedem der beiden Wareneingangsbücher gesondert erfolgt;

4. der Hinweis auf den Beleg (§ 1, Absatz 5, Ziffer 6, der Dresdner Verordnung);

5. die Vormerkung der fortlaufenden Nummer, unter der der Posten im Wareneingangsbuch eingetragen ist, auf dem Beleg (§ 1, Absatz 6, Satz 2, der Dresdner Verordnung). (I/818)



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Kurzlebige Wirtschaftsgüter und Einheitswert des gewerblichen Betriebs

Die kaufmännischen Jahresbilanzen sind regelmäßig keine Vermögensbilanzen, sondern Erfolgskonten. Sie nehmen die Bewertung vielfach nach anderen Gesichtspunkten als nach den tatsächlichen Werten vor. Bei der Feststellung des Einheitswerts eines gewerblichen Betriebs sind aber die zum Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter als Teile des Betriebs mit dem für den Stichtag zutreffenden gemeinen Wert (Teilwert) anzusetzen.

Macht nun ein Handelsbücher führender Gewerbetreibender von der Möglichkeit Gebrauch, die kurzlebigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sofort oder schnell abzuschreiben, so erscheinen bei der Einkommensteuer diese Wirtschaftsgüter überhaupt nicht mehr oder nur mit — gegenüber dem eigentlichen Teilwert — verhältnismäßig niedrigen Werten in der steuerlichen Erfolgsbilanz. Bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs müssen daher in solchen Fällen die kurzlebigen Wirtschaftsgüter besonders bewertet, d. h. mit keinem niedrigeren als dem Teilwert angesetzt werden.

Ist von der Befugnis der Abschreibungsfreiheit bei der Einkommensteuer kein Gebrauch gemacht worden, so können die Wertansätze der steuerlichen Erfolgsbilanz als Anhalt für die Bewertung verwendet werden.

Renten und deren einkommensteuerliche Behandlung beim Geber und beim Empfänger

Zuschüsse, die als wiederkehrende Bezüge (Renten) an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen gewährt werden, sind beim Empfänger solcher laufenden Zuwendungen nicht einkommensteuerpflichtig. Dafür darf sie aber der Geber nicht als bei seinem Einkommen abzugsfähige Ausgaben behandeln.

Ebenso liegt es bei den freiwilligen Zuwendungen, also solchen, die nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegeben sind; der Geber darf die Beiträge nicht abziehen, der Empfänger hat sie aber nicht zu versteuern.

Wenn der Erwerber eines Vermögens (z. B. eines Geschäfts oder eines Hausgrundstücks) auf Grund dieses Erwerbs verpflichtet ist, Familienangehörigen Unterhalt in Form einer Rente zu gewähren, so ist die Gewährung des Unterhalts Gegenleistung dafür, daß der Rentengeber in den Besitz des Geschäfts oder des Hauses gelangt ist. In solchem Falle beruht die Unterhaltsgewährung auf einem besonderen Verpflichtungsgrunde; sie steht damit im Gegensatz zu der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, wobei Verpflichtungsgrund lediglich das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Berechtigten und Verpflichteten ist. Die Empfänger haben die Renten zu versteuern, der Geber kann solche auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte abziehen. Sonderausgaben dürfen den Jahresbetrag von 500 RM nicht übersteigen; der Betrag erhöht sich jedoch um 300 RM für die Ehefrau, 300 RM für das erste, 400 RM für das zweite Kind usw.

Eine Rente, die der Ehemann seiner von ihm geschiedenen Ehefrau gezahlt hat, ist nicht abzugsfähig. Auch sind die Kosten, die durch den Scheidungsprozeß auf familienrechtlichem Gebiet entstanden sind, Kosten der Lebenshaltung, und deshalb ebenfalls insoweit nicht abzugsfähig.

Inwieweit ist der Einheitswert eines gewerblichen Betriebs festzustellen?

Bei der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1935 ist der Einheitswert für einen gewerblichen Betrieb stets ohne weiteres festzustellen, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebs zur Vermögenssteuer heranzuziehen ist. In den übrigen Fällen erfolgt die Feststellung nur dann, wenn der Betrieb nach dem geltenden Landesrecht zur Gewerbesteuer herangezogen wird. Wird die Gewerbesteuer von den Finanzämtern nicht verwaltet, so soll das Ersuchen der Gewerbesteuerbehörde um Einheitswertfeststellung abgewartet werden.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**